

Lehrerschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **7/1893 (1895)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-9212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. Lehrerschaft.

45. 1. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und -Lehrerinnen im Kanton Baselland. (Vom 31. Dezember 1886, abgeändert den 22. April 1893.)

Der Regierungsrat, in der Absicht, über die durch § 20 des Schulgesetzes vom 6. April 1835 von allen Bewerbern um Schulstellen geforderte Prüfung eine feste Regel aufzustellen,

beschliesst auf den Antrag der Erziehungsdirektion:

§ 1. Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle an den Primarschulen des Kantons Baselland haben sich einer Prüfung vor der vom Regierungsrate aufgestellten Prüfungskommission zu unterziehen.

§ 2. Die regelmässigen Prüfungen finden jährlich im Monat Mai statt; ausserordentliche Prüfungen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag des Schulinspektorates anordnen.

§ 3. Es werden Fähigkeitszeugnisse I., II. und III. Grades ausgestellt. Diese Grade werden durch die in den einzelnen Fachabteilungen erzielten Noten und die daraus sich ergebende Gesamtzensur bestimmt.

§ 4. Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden und der Meldung beizulegen: einen Geburts- und einen Leumundsschein, eine selbstverfasste Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges, Zeugnisse von den besuchten Schulanstalten und über allfällige geleistete Schuldienste.

§ 5. Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise der Bewerber resp. Bewerberinnen und nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektorates über ihre Zulassung.

In der Regel wird sie nur solchen Bewerbern gegenüber ausgesprochen, welche nach erfolgreichem Besuch sämtlicher drei Klassen einer Bezirksschule oder einer ähnlichen Anstalt einen vollständigen Seminarkurs durchgemacht und das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 6. Die Fähigkeitsprüfung setzt eine gründliche allgemeine und eine tüchtige theoretisch-praktische Berufsbildung voraus.

Sie umfasst folgende Gebiete:

a. als Fächer erster Linie: 1. Pädagogik, 2. Deutsche Sprache, 3. Mathematik, 4. Naturkunde;

b. als Fächer zweiter Linie: 5. Religion, 6. Französische Sprache, 7. Geschichte, 8. Geographie, 9. Musik, 10. Zeichnen, 11. Schreiben, 12. Turnen (nur für Lehrer).

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische; erstere wieder in eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche besteht in der Abfassung eines Aufsatzes über ein gegebenes Thema, in der Beantwortung von Fragen aus der Pädagogik und Methodik und in der Lösung von arithmetischen und geometrischen Aufgaben.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über sämtliche Fächer und zwar in folgendem Umfang:

1. Pädagogik: a. Psychologie: Bekanntschaft mit der Entwicklung der allgemein menschlichen Seelentätigkeiten des Empfindens, Fühlens, Erkennens und Wollens; b. allgemeine Pädagogik: Kenntnis einerseits der Erziehungsaufgaben mit besonderer Rücksicht auf die intellektuelle und die praktische Erziehung, anderseits der Erziehungsmittel, insbesondere der Zucht und des Unterrichts in der Volksschule; c. Kenntnis der methodischen Behandlung der einzelnen Unterrichtszweige in der Volksschule mit besonderer Berücksichtigung der obligatorischen Lehrmittel, des Lehr- und Lektionsplans; d. Geschichte der Pädagogik seit der Reformation;

2. Deutsche Sprache: *a.* fließendes Lesen mit richtiger Aussprache und sinngemässer Betonung; *b.* Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher Wiedergabe des Gelesenen und Fähigkeit, dasselbe richtig zu erklären; *c.* Kenntnis der Wort- und der Satzlehre und Anwendung der Sprachgesetze auf die Richtigkeit des Ausdrucks; *d.* Kenntnis der Hauptformen der Prosa-Stilarten und der poetischen Darstellungen und des Wesentlichsten aus der neuhochdeutschen Verskunst; *e.* Kenntnis der HAUPTERSCHINUNGEN der neuhochdeutschen Literatur und insbesondere der klassischen Hauptwerke;
3. Mathematik: *a.* Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen; die bürgerlichen Rechnungsarten; *b.* Algebra (nur für Lehrer): die verschiedenen Operationen mit Buchstabenausdrücken; Ausziehen der Quadratwurzel; die geometrischen Proportionen; die Gleichungen des I. Grades mit einer Unbekannten; *c.* Geometrie: Die Elemente der Planimetrie und der Stereometrie; Gewandtheit in Lösung praktischer Aufgaben über Flächen- und Körperinhalte;
4. Naturkunde: *a.* das Wesentliche aus der Naturbeschreibung; Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie; *b.* die Grundlehren der Physik und der Chemie;
5. Religion: *a.* biblische Geschichte; *b.* Bibelkunde; *c.* die Hauptmomente aus der Kirchengeschichte;
6. Französische Sprache: *a.* richtiges und geläufiges Lesen; *b.* Fertigkeit im Übersetzen leichterer Lesestücke aus dem Französischen ins Deutsche und einzelner Sätze aus dem Deutschen ins Französische; *c.* Kenntnis der Formenlehre;
7. Geschichte: *a.* genauere Kenntnis der Schweizergeschichte, insbesondere der neuern Zeit unter Bezugnahme auf die Verfassungsentwicklung; *b.* Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Geschichte;
8. Geographie: *a.* allgemeine Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; genauere Kenntnis des Schweizerlandes und Europas; *b.* Kenntnis der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfassliche Erscheinungen bezieht;
9. Musik: *a.* Vortrag eines leichtern Liedes; *b.* Kenntnis der Rhythmik, Melodik und Dynamik, der Akkorde, wichtigsten Akkordverbindungen und der verschiedenen Gesangssatzarten; *c.* Notirung einer leichten Melodie; *d.* Vortrag eines leichten Violin- oder Klavier- bzw. Orgelstückes;
10. Zeichnen: *a.* richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriss; *b.* Vorweisung von selbst ausgeführten Zeichnungen; *c.* Ausführung von Zeichnungen an der Wandtafel; *d.* Kenntnis der Methodik des Zeichenunterrichts, besonders des Klassenunterrichts;
11. Schreiben: *a.* Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel; *b.* Vorweisung von selbst ausgeführten Schönschriften; *c.* Kenntnis der Methode des Schreibunterrichts, insbesondere des Taktschreibens;
12. Turnen: Kenntnis der Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätüben, sowie der Turnspiele der Volksschule nach Massgabe der eidgen. Turnschule. Fertigkeit in der Ausführung und Leitung der Frei-, Stab- und Gerätüben.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion in einer entsprechenden Schulklasse. Das betreffende Thema ist den Bewerbern jeweiligen Tags zuvor mitzuteilen. Bewerber, die sich bereits über erfolgreiche Schulführung ausgewiesen haben, können von der praktischen Prüfung dispensiert werden.

§ 10. Jeder Examiner bezeichnet die Ergebnisse der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen und das Gesamtergebnis in seinem Fach mit den Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend und 4 = ungenügend. Zwischenstufen sind ausgeschlossen.

§ 11. Nach Schluss der Prüfung wird unter Beteiligung sämtlicher Examiner das Gesamtergebnis festgestellt und werden die Noten in eine Tabelle eingetragen.

§ 12. Ein Zeugnis I. Grades erhält, wer in sämtlichen Fächern erster und zweiter Linie die Noten 1 und 2 (recht gut und gut) erzielt. Ein Zeugnis II. Grades erhält, wer in allen Fächern der ersten Linie und in fünf Fächern der zweiten Linie die Note 2 (gut) erhalten; ein Zeugnis III. Grades, wer in wenigstens drei Fächern erster Linie und in fünf Fächern zweiter Linie die Note 3 (genügend) erhält.

Wer geringere Noten erhält, kann kein Fähigkeitszeugnis erhalten.

§ 13. Kandidaten, welche nur ein Fähigkeitszeugnis III. Grades erwerben, können nicht definitiv gewählt werden; es steht ihnen aber frei, bei der nächstfolgenden Prüfung sich einer Nachprüfung zu unterziehen. Bei derselben können sie von den Fächern, in denen sie bei der ersten Prüfung die Note gut erhalten haben, dispensirt werden. Zu mehr als einer Nachprüfung wird kein Bewerber zugelassen.

§ 14. Nach vollendeter Verhandlung übermittelt die Prüfungskommission die Prüfungstabelle mit ihren Anträgen der Erziehungsdirektion.

§ 15. Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein von der Erziehungsdirektion ausgestelltes Fähigkeitszeugnis für die Bekleidung einer Lehrstelle auf der Primarschulstufe.

§ 16. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 10 und muss vor der Prüfung bei der Staatskasse erlegt werden. Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Prüfung das erste Mal nicht bestanden haben, zahlen bei der Wiederholung derselben die halbe Gebühr.

§ 17. Dieses abgeänderte Reglement tritt mit dem 1. Mai 1893 in Kraft.

46. 2. **Vorschriften für die Prüfung von Bezirkslehrern im Kanton Baselland.** (Vom 22. November 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland stellt für die Prüfung der Bezirkslehrer folgende Vorschriften auf:

I. Zur Bezirkslehrerprüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche auf Grund bestandenen Maturitätsexamens oder mit Erfolg abgelegter Primarlehrerprüfung wenigstens fünf Semester an einer Universität, Akademie oder polytechnischen Schule studirt haben.

II. Es gibt zweierlei Prüfungen: *a.* eine sprachlich-historische; *b.* eine mathematisch-naturwissenschaftliche.

Fächer der sprachlich-historischen Prüfung sind: Pädagogik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, eine alte oder eine zweite moderne Sprache.

Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung sind: Pädagogik, deutscher Aufsatz, Mathematik, geometrisches Zeichnen, Physik und Chemie, Naturgeschichte.

Ausserdem hat jeder Kandidat eine Prüfung in einem der nachgenannten fakultativen Fächer zu bestehen: *a.* Freihandzeichnen; *b.* Gesang; *c.* Turnen; *d.* Schreiben; *e.* eine zweite alte; *f.* eine dritte neue Sprache.

III. Die Bewerber haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung der Erziehungsdirektion einzureichen und denselben beizulegen: einen Lebenslauf, einen Geburtsschein, Zeugnisse über Studiengang und allfällig praktische Tätig-

keit, sowie ein ärztliches Zeugnis; zugleich sollen sie erklären, welche Prüfung sie zu bestehen wünschen.

IV. Die Abnahme der Prüfung geschieht durch eine Prüfungskommission, bestehend aus dem Schulinspektor und zwei weiteren Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt werden. Den Vorsitz in der Kommission führt der Schulinspektor, sofern nicht der Erziehungsdirektor der Sitzung beiwohnt. Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, für einzelne Fächer besondere Experten beizuziehen.

V. Die Prüfung ist mit Ausnahme der unter Ziffer II *a—d* aufgeführten Fächer für jedes der genannten eine schriftliche (Klausurarbeit) und eine mündliche. Ausserdem hat jeder Kandidat in der Regel in einem seiner Prüfungsfächer eine Lehrübung zu halten, wozu ihm einen Tag vorher das Thema mitgeteilt wird.

VI. Die mündliche Prüfung dauert für jedes Fach eine halbe Stunde, sofern nicht mehr als zwei, eine Stunde, wenn mehr als zwei Bewerber zusammen geprüft werden. Für die schriftliche Prüfung erhält der Kandidat in jedem Fach drei Themata, von denen er eines in höchstens drei Stunden zu bearbeiten hat.

VII. Die Leistungen der Kandidaten werden mit Nummern 1—4 taxirt, wobei Nr. 1 die beste Nummer ist. Wer mehr als eine Nr. 4 hat, hat die Prüfung nicht bestanden, kann sich aber in diesen Fächern innert Jahresfrist zu einer Nachprüfung melden. Zu mehr als einer Nachprüfung wird kein Bewerber zugelassen. Die Kommission stellt auf Grund des Resultates der Prüfung frei ihre Anträge an die Erziehungsdirektion.

VIII. In den einzelnen Prüfungsfächern werden folgende Anforderungen gestellt: 1. Pädagogik. *a.* Psychologie: Bekanntschaft mit der Entwicklung der allgemein menschlichen Seelentätigkeiten des Empfindens, Fühlens, Erkennens und Wollens; *b.* allgemeine Erziehungslehre und Methodik der einzelnen Fächer, in welchen der Kandidat geprüft wird; *c.* Geschichte der Pädagogik (bis zur Reformation nur übersichtlich).

2. Deutsche Sprache. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der deutschen Sprachgeschichte; allgemeine Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Befähigung, einen leichtern Schriftsteller dieses Idioms zu übersetzen. Sichere Kenntnis der Grammatik des Neuhochdeutschen auf historischer Grundlage, sowie die Lehre vom Vers und der prosaischen und poetischen Darstellungsformen. Kenntnis der Hauptmomente der deutschen Literaturgeschichte und der bedeutendern Werke der neuern Zeit. Fähigkeit, ein Lesestück in Bezug auf Komposition, Inhalt und Form zu erklären.

3. Französische Sprache. Geläufiges Lesen mit guter Aussprache und Betonung. Kenntnis der französischen Wort- und Satzlehre und Fertigkeit im richtigen Sprechen. Fähigkeit, ein französisches Musterstück vom grammatischen, metrischen und literarischen Standpunkt aus zu erklären, sowie einen leichtern deutschen Text ins Französische zu übersetzen. Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen der neuern französischen Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert an.

4. Geschichte. Kenntnis der allgemeinen und Schweizergeschichte auf sicherer geographischer und chronologischer Grundlage. Verfassungsgeschichte der Schweiz und der wichtigsten Kulturländer.

5. Geographie. Kenntnis der Erdoberfläche, topographisch und politisch. Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie. Genaue Kenntnis der Geographie der Schweiz. Übung im Kartenlesen.

6. Lateinische Sprache. Fähigkeit, beliebige Abschnitte aus Caesar, Livius, Phaedrus, Ovid, Virgil, Sallust und Cicero ohne Vorbereitung zu übersetzen und nach Form und Inhalt zu erklären. Sicherheit in der Grammatik und Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte, der römischen Geschichte, der Mythologie und der Metrik, soweit diese zum Verständnis der genannten Autoren in Betracht kommen.

7. Griechische Sprache. Befähigung, beliebige Abschnitte aus Xenophon, Herodot, Lysias und Homer ohne Vorbereitung zu übersetzen und nach Form und Inhalt zu erklären. Sicherheit in der Formenlehre des attischen und jonischen Dialekts, sowie der Syntax, der Literaturgeschichte und der Realien, soweit sie für die Autoren in Betracht fallen.

8. Englische Sprache. Fähigkeit, einen neuern englischen Schriftsteller korrekt zu lesen, zu übersetzen und nach Form und Inhalt genau zu erklären. Übung im mündlichen Gebrauch der Sprache. Kenntnis der Haupterscheinungen der englischen Literaturgeschichte. Schriftliche Übersetzung eines vorgelegten deutschen Textes ins Englische oder Bearbeitung eines gegebenen Themas in englischer Sprache.

9. Italienische Sprache. Wie englisch.

10. Mathematik. *a. Arithmetik.* Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten. Einfache Buchhaltung. *b. Algebra.* Kenntnis der elementaren Algebra, einschliesslich der Gleichungen dritten Grades. Algebraische Analysis. *c. Geometrie.* Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie mit praktischen Anwendungen. Analytische Geometrie der Geraden und Kegelschnitte. Kenntnis der wichtigsten Instrumente und Messverfahren.

11. Geometrisches Zeichnen. Elemente der darstellenden Geometrie mit Anwendungen.

12. Physik. Kenntnis der Experimentalphysik nebst einiger Übung im Experimentiren.

13. Chemie. Kenntnis der unorganischen und einiges aus der organischen Experimentalchemie. Einige Übung im Experimentiren.

14. Naturgeschichte. *a. Botanik.* Bekanntschaft mit den Hauptrepräsentanten der Pflanzenwelt. Allgemeine Übersicht über Phanerogamen und Kryptogamen. Grundbegriffe der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Übung im Bestimmen von Pflanzen. *b. Zoologie.* Kenntnis der wichtigsten Repräsentanten der Tierwelt. Übersicht über das Tierreich. Anthropologie und Gesundheitslehre. *c. Mineralogie und Geologie.* Grundzüge der Krystallographie und Petrographie. Kenntnis der geologischen Formationen. Einige Übung im Bestimmen von Mineralien.

15. Freihandzeichnen. Fertigkeit im Kopiren von Vorlagen und im Zeichnen nach einfachen Modellen. Kenntnis der Perspektive. Aquarelliren. Ausführung von Zeichnungen an der Wandtafel.

16. Gesang. Vortrag eines leichtern Liedes. Kenntnis der Rhythmik, Melodik und Dynamik, der Akkorde, der verschiedenen Gesangssatzarten und der wichtigsten Akkordverbindungen im Umfange des einfachen Schul- und Volksgesanges. Notirung einer leichtern Melodie. Vortrag eines leichten Violin- oder Klavierstückes.

17. Turnen. Kenntnis der Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Turnspiele der Volksschule nach Massgabe der eidgenössischen Turnschule. Fertigkeit in der Ausführung und Leitung der Frei-, Stab- und Gerätübungen.

18. Schreiben. Ausführen von Probeschriften in deutscher und lateinischer Kurrentschrift, sowie in Ronde.

IX. Wer die Bezirkslehrerprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält von der Erziehungsdirektion ein Zeugnis der Wahlfähigkeit als Bezirkslehrer.

X. Die Prüfung kann auf Antrag der Erziehungsdirektion in geeigneten Fällen vom Regierungsrate erlassen werden.

XI. Vorstehende Vorschriften sollen im Amtsblatt publiziert werden und treten sofort in Kraft.

47. 3. Regierungsratsbeschluss betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen. (Vom 26. Januar 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland, in Betracht, dass gemäss Vorschrift der Verfassung vom 4. April 1892 die Entschädigung der Vikare, welche bis jetzt mit Fr. 37.50 per Monat vom Kirchen- und Schulgut ausgewiesen worden und im weitem in freier Wohnung und Kost, zu leisten durch den vertretenen Lehrer, bestanden hat, vom Staate einzig zu tragen ist,

beschliesst:

Die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen wird auf Fr. 80 per Monat festgesetzt.

48. 4. Alterszulagen an die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 15. September 1893.)

Die Frage der laut Gesetz vom 27. Juni 1892 den Volksschullehrern zukommenden Alterszulagen wurde jüngst von einer Spezialkommission, bestehend aus den HH. Erziehungsrat Messmer und Seminarlehrer Morger mit Zuziehung der Erziehungskanzlei, eingehend geprüft. Diese hatte die Zahl der Berechtigten, die Höhen sämtlicher Zulagen und den geeigneten Auszahlungstermin zu ermitteln. Nach dem von ihr abgegebenen Berichte betrug die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe, die mit Beginn des Jahres 1893 laut Gesetz zum Bezuge einer Alterszulage berechtigt waren, 394, von welchen 209 Anspruch auf je Fr. 200 = Fr. 41,800 und 185 auf Fr. 100 = Fr. 18,500, zusammen auf Fr. 60,300 hatten, während im Budget pro 1893 nur Fr. 55,500 vorgesehen waren.

Diese Differenz hatte ihren Grund darin, dass erstens die Angaben der Lehrer, die der ersten Berechnung zur Grundlage dienten, zum Teil zu niedrig waren, und dass zweitens zwischen den beiden Berechnungsdaten der Zeitraum eines Jahres liegt, innert welchem die Zahl der Berechtigten wider Erwarten stark zugenommen hat. Auf Bericht und Antrag des Erziehungsdepartements hat alsdann unterm 15. September l. J. der Regierungsrat in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 17. Januar 1893

in Erwägung:

1. dass die durch Gesetz vom 27. Juni 1892 eingeführten Alterszulagen an die Volksschullehrer nach Sinn und Wortlaut von Art. 1 des zitierten Gesetzes (siehe Amtl. Schulblatt Juli 1892) als Zulagen zum Gehalte für das 11. bis 20., resp. für das 21. oder ein noch höheres Dienstjahr aufzufassen sind;
2. dass das Gesetz offenbar bloss deshalb erst mit dem 1. Januar 1893 in Vollzug erklärt wurde, obwohl es doch schon unterm 17. Mai 1892 vom Grossen Rat erlassen und mit dem 27. Juni gleichen Jahres in Kraft getreten war, weil der 1. Januar 1893 den frühesten Termin bezeichnet, wo das Budget eine Auszahlung gestattete;
3. dass aber von diesem Datum an jeder Volksschullehrer Anspruch auf die Auszahlung der Alterszulage hatte, der die Bedingungen des Gesetzes erfüllte, also am 1. Januar 1893 wenigstens das 11., resp. das 21. Dienstjahr erfüllt hatte und zugleich im aktiven st. gallischen Schuldienste sich befand;
4. dass eine Auszahlung der Alterszulagen im Monat Dezember sich nach dem Gutachten der mit der erneuten Untersuchung der Angelegenheit betrauten Experten als unzweckmässig herausgestellt hat,

beschlossen:

1. die erste Auszahlung der Alterszulagen an die Volksschullehrer erfolgt noch im September des laufenden, die künftigen jeweilen im 1. Quartal des betreffenden Jahres;
2. die erste Auszahlung ist an alle Lehrer und Lehrerinnen zu entrichten, die mit dem 1. Januar 1893 die Bedingungen des Gesetzes erfüllt haben.

49. 5. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Schulbesuche der Sekundarlehrer. (Vom 15. März 1893.)

Die Teilnehmer des letztjährigen Fortbildungskurses für Sekundarlehrer haben an die Erziehungsbehörde das Gesuch gerichtet, es möchte den Sekundarlehrern gestattet werden, jährlich einige Schulbesuche machen zu dürfen. Durch das Anhören der Probelektionen im genannten Kurse sei nämlich die Ansicht mächtig unterstützt worden, dass zur Förderung einer tüchtigen Unterrichtsweise die Schulbesuche ein vorzügliches Mittel sein dürften. Bei der grösseren Entfernung, in welcher die meisten Sekundarschulen von einander sich befinden und ihrer reichen Lehrfächerzahl, wäre es freilich notwendig, dass in der Regel ein ganzer Tag auf einen solchen Besuch verwendet würde.

Die Erziehungsbehörde hat die Berechtigung dieses Gesuches anerkannt und unterm 15. März l. J. beschlossen: Es seien, analog Art. 73 der Schulordnung, die Sekundarlehrer berechtigt, im Einverständnis mit dem Präsidenten des Sekundarschulrates, in einem halben Jahre je einen vollen Tag auf Schulbesuche zu verwenden. Die Tit. Sekundarschulräte werden ersucht, hievon gefl. Notiz zu nehmen und die Herren Lehrer in genannter Absicht, sich durch Schulbesuche im Berufe zu vervollkommen, möglichst unterstützen zu wollen.

50. 6. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen. (Vom 4. Dezember 1893.)

Mit Schreiben vom 27. September l. J. brachte der Vorstand der kantonalen Lehrerkonferenz zur Kenntnis, dass, entgegen dem klaren Wortlaut der §§ 93, Lemma 2, und 128, Lemma 2 des Schulgesetzes, vielerorts die Schulpflegen die Vertreter der Lehrerschaft nicht zu ihren Sitzungen einladen, bezw., dass bei manchen Schulpflegen die Ansicht obwaltet, es sei ihnen anheimgestellt, die Einladung ergehen zu lassen oder nicht. Der Kantonalvorstand erblickt in diesem Vorgehen eine Missachtung des Schulgesetzes und knüpft an die Mitteilung das Gesuch, es möchte der Erziehungsrat Vorkehren treffen, dass sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen.

Es wird in Sachen befunden, dass der Wortlaut der zitierten Gesetzesstellen klar ausspreche, dass die Einladung zu allen Schulpflegssitzungen zu ergehen habe, weil das Gesetz selbst keine Ausnahmen nenne.

Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. gemäss §§ 93 und 128 des Schulgesetzes sind die betreffenden Vertreter der Lehrerschaft zu *allen* Sitzungen der Schulpflegen einzuladen. Dabei wird es als selbstverständlich erachtet, dass dieselben bei der Behandlung von Gegenständen, wobei sie persönlich interessirt sind, sich in Austritt begeben;
2. die Schulpflegen werden mit der pünktlichen Vollziehung genannter Paragraphen beauftragt.

51. 7. Regulativ betreffend die Vikariatskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den Schulen der Stadt Zürich. (Vom 20. März 1893.)

Art. 1. Zur Bestreitung der Ausgaben für Stellvertretung kranker oder aus andern Gründen vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhin- derter Lehrer und Lehrerinnen besteht an den Schulen der Stadt Zürich eine Vikariatskasse.

Art. 2. Sämtliche definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen aller Stufen, eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen, Fachlehrer und Fachlehrerinnen, sind zum Beitritte in die städtische Vikariatskasse verpflichtet.

Art. 3. Der jährliche Beitrag beträgt 1 ‰ der dem einzelnen Lehrer ausgerichteten gesamten Besoldung.

Art. 4. In die Vikariatskasse fallen alle vom Staate im Sinne von § 307 des Unterrichtsgesetzes ausgerichteten Vikariatsbeiträge sowie ein von der Stadt zu leistender Jahresbeitrag, welcher mindestens dem Gesamtbetrage der Mitgliederbeiträge gleichkommt.

Art. 5. Die Zentralschulpflege ist berechtigt, nach Anhörung des städtischen Lehrerkonventes die Mitgliederbeiträge zu erhöhen oder zu erniedrigen, soweit der Stand der Vikariatskasse dies rechtfertigt.

Art. 6. Die Vikariatskasse bestreitet die Kosten der Stellvertretung in nachfolgenden Fällen:

- a. bei Krankheit eines Mitgliedes;
- b. bei Krankheit von Familiengliedern, wenn dem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt ist;
- c. bei Todesfällen in der Familie oder bei andern wichtigern Familienereignissen bis auf vier Tage;
- d. bei Militärdienst (Rekrutendienst und Wiederholungskurs) mit Ausnahme von Spezialkursen zur Erlangung eines Grades bzw. höhern Grades;
- e. bei Teilnahme an Kursen auf Anordnung bzw. mit Bewilligung der Zentralschulpflege.

Art. 7. Die für Stellvertretung ausgerichtete Entschädigung beträgt:

- a. für einen vom Erziehungsrat abgeordneten Vikar an der Primarschule Fr. 35, an der Sekundarschule Fr. 40, an der Arbeitsschule Fr. 20 in der Woche;
- b. für die wirklich erteilte Unterrichtsstunde als Fachlehrer oder Fachlehrerin:
1. in den höhern Schulen Fr. 3. —; 2. in der Gewerbeschule Fr. 1. 50 bis 2. 50; 3. in der Sekundarschule Fr. 1. 50; 4. in der Arbeitsschule Fr. —. 70.

Die Ausrichtung der Entschädigung für Vikariatsdienste findet allmonatlich bzw. nach Beendigung der Vikariatszeit durch die Stadtkasse statt.

Art. 8. Die Gesuche um Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Stellvertretung von Volksschullehrern (§ 307 des Unterrichtsgesetzes) werden jeweilen von der Zentralschulpflege am Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres an die Erziehungsdirektion gerichtet (§ 11 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen).

Art. 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse wird unter Mitwirkung der Stadtkassenverwaltung durch eine Kommission von fünf Mitgliedern besorgt, wovon drei Mitglieder von der Zentralschulpflege und zwei Mitglieder vom Lehrerkonvente gewählt werden. Diese Kommission stellt alljährlich auf 31. Dezember Rechnung nebst Bericht an die Zentralschulpflege.

Art. 10. Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1893 in Kraft.

VI. Mittelschulen.

52. 1. Reglement für die Abhaltung der Maturitätsprüfung an der aargauischen Kantonsschule, Abteilung Gewerbeschule. (Vom 10. Februar 1893.)

§ 1. Jeden Herbst wird mit den Schülern der obersten Klasse der Gewerbeschule eine Maturitätsprüfung abgehalten.

§ 2. Durch diese Prüfung soll ermittelt werden, ob diese Schüler das von der Schule gebotene Mass allgemeiner Schulbildung und die erforderliche Reife besitzen, um mit Erfolg den Unterricht an einer polytechnischen Schule besuchen zu können.